



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2009/2014

Sachbearbeiter : Nicole Weckerlin

Aktenzeichen : 658.40 / 658.43 / 658.53 / 658.63

Vorlage Nr. : GR 192

Datum : 09.06.2011

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : Plan über derzeitiges Zonenhalteverbot

Thema:

Parkraumbewirtschaftung;
Anregung des VdU zur Einführung der
"Furtwanger Berechtigungskarte"

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 12.07.2011

Die Verwaltung schlägt vor, die bisherige Parkraumbewirtschaftung mittels Parkscheinautomaten aus rechtlichen Gründen und Praktikabilität in einer Hochschulstadt beizubehalten.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

1. Allgemeines

Im Jahr 1994 wurden die Parkuhren durch Parkscheinautomaten ersetzt, weil die Parkuhren sehr störanfällig waren und im Winter wegen der Schneeräumung abgebaut werden mussten. Im Störfall sowie im Winter war somit Parken mittels Parkscheibe erlaubt. Dies war jedoch aufgrund der vielen Dauerparker keine praktikable Lösung. Nach Einführung der ersten Parkautomaten konnte hier merklich eine Verbesserung erzielt werden. Auch durch die Einführung der „Brötchentaste“ 1997, 30 Minuten freies Parken, wurde das Dauerparken erfolgreich eingeschränkt, welches seinerzeit für die ortsansässige Geschäftswelt ein großes Problem darstellte. Im Jahr 2000 wurde die Einführung einer eingeschränkten Halteverbotszone im Innenstadtbereich beschlossen. Innerhalb dieser Zone kann durch Zusatzschild die Benutzung einer Parkscheibe oder das Parken mit Parkschein oder das Parken in gekennzeichneten Flächen zugelassen werden. Eine Kombination mit Parkscheinautomat und Parkscheibe ist nicht zulässig, d.h. es kann nur das Parken mit Parkscheibe **oder** mit Parkschein zugelassen werden.

Von Seiten des VdU wurde in einer Bürgerfragestunde das Thema „Parkscheibe“ vorgebracht. Es wurde angeregt, in Furtwangen das Parken mittels Parkscheiben einzuführen. Die Rückseite soll mit einem Furtwanger Motiv bedruckt werden. Zur Fälschungssicherheit wurde vorgeschlagen bei der Stadt eine Art Jahresplakette zu erwerben, die auf der Parkscheibe angebracht werden muss.

Die Ausweisung von Anwohnerparkausweisen ist durch die Straßenverkehrsbehörde, dem Landratsamt als zuständige Behörde möglich. Die Ausstellung solcher Parkausweise und somit auch die Vereinnahmung der Gebühren obliegt der zuständigen Straßenverkehrsbehörde, also dem Landratsamt. Eine Gebühreneinnahme bei der Stadt entfällt somit. Die Beschilderung sowie die Kontrolle der parkenden Fahrzeuge obliegt weiterhin der Stadtverwaltung bzw. dem städtischen Vollzugsbeamten. Bei diesem Modell hat die Stadt keine Einnahmen, aber die Kosten für die Beschilderung und Überwachung zu tragen.

2. Parkscheinautomaten

Die Parkraumbewirtschaftung mittels Parkscheinautomaten hat sich in den letzten 17 Jahren bestens bewährt. Dauerparker sind nur noch vereinzelt zu verwarren. Verwarnungseinsprüche sind gleich null. Gerade aufgrund der zunehmenden Zahl an Studenten an der Furtwanger Hochschule ist es erforderlich eine klare, vertretbare Linie zu führen, um das Dauerparken auf öffentlichen Parkplätzen, auch im Interesse der Einzelhändler, zu unterbinden. Die Furtwanger Regelung wird von Einheimischen und Besuchern gelobt. Nicht umsonst setzen große Städte in der Umgebung wie Villingen-Schwenningen, Freiburg etc. auf dieses Parkbewirtschaftungssystem. Auch die Überwachung der Höchstparkdauer durch den Vollzugsbeamten ist mit diesem System die beste Variante.

Reparaturen an Parkscheinautomaten kommen nur selten vor, meistens durch Verschleiß, vereinzelt auch durch Vandalismus. Die Kosten hierfür halten sich jedoch in Grenzen. Die Stadt Furtwangen betreibt derzeit 15 Automaten im Stadtgebiet und 2 Automaten in den Tiefgaragen. Die Automaten sind rund 15 Jahre im Einsatz. Da sie nach dieser Zeit etwas reparaturanfälliger und für die ersten Modelle keine Ersatzteile mehr zu bekommen sind, wird jedes Jahr 1 Alt-Automat durch einen Neuen ersetzt. Durch die erwirtschafteten Parkgebühreneinnahmen rechnet sich diese Anschaffung bereits nach ca. einem Vierteljahr.

Derzeit werden für die Automaten Blanko-Thermopapierrollen verwendet. Hier wäre denkbar, die Rückseite für Werbung der Stadt zu verwenden. Oder dies dem Einzelhandel als Werbefläche, mit oder ohne Kostenbeteiligung, anzubieten. Derzeit kostet eine Blanko-Papierrolle 18 Euro. Bei Bedruckung auf der Rückseite liegen die Preise zwischen 25,00 bis 50,00 Euro, je nachdem ob der Druck schwarz-weiß oder mehrfarbig erfolgt. Eine Rolle umfasst 4500 Tickets. Dies entspricht 0,01 € pro Parkschein bei der teuersten Farb-Variante.

Denkbar wäre auch dem Einzelhandel Werbung direkt auf den Parkscheinautomaten, z.B. unter Beteiligung an den Anschaffungskosten, anzubieten. Kosten hierfür können jedoch erst ermittelt

werden, wenn nähere Details wie z. B. Größe der Werbung, Anzahl der beworbenen Automaten etc. feststeht.

3. Parkscheibe

Parkscheiben sind nur nach Bild 291 StVO zulässig. Die Vorgaben sind streng gefasst; u.a. muss die Größe 15 cm hoch und 11 cm breit betragen. Der Grund ist blau, Schriftzeichen, Pfeil und Rand des Zeichens 314 „Parkplatz“ (P) sind weiß. Der Kreisausschnitt (in dem die Uhrzeit abzulesen ist) muss offen bzw. transparent sein. Eine Anzeigenwerbung auf der Vorderseite der Parkscheibe ist nicht zulässig. Dies gilt auch dann, wenn die Werbung auf einer durch den Rand oder einen Anhang über die vorgeschriebenen Maße hinaus vergrößerten Vorderseite der Parkscheibe aufgedruckt ist. Demnach ist eine Anzeigenwerbung nur auf der (zum Autoinneren zeigenden) Rückseite der Parkscheibe zulässig. Bei einem Verkauf der vorgeschlagenen Jahresplakette für je 20 € müssten 1350 Stück jährlich davon verkauft werden, um die durchschnittlichen Einnahmen der letzten Jahre zu erhalten. Diese Variante scheidet jedoch aus rechtlichen Gründen aus. Bei der Ausweisung von Parken mit Parkscheibe muss jede Parkscheibe, die den Vorgaben der StVO entspricht, anerkannt werden. Eine Beschränkung auf eine „Furtwanger Parkscheibe“ ist nicht möglich. Eine Parkscheibe nach StVO berechtigt zum Parken bis zur angegebenen Höchstparkdauer, diese ist in Furtwangen per Satzung auf 2 Stunden festgesetzt. Eine Verlängerung durch Kauf einer „Marke“ ist rechtlich ebenfalls nicht zulässig.

Die früheren Erfahrungen, vor Einführung der Parkscheinautomaten, haben gezeigt, dass die Kontrolle der Parkscheibenregelung kaum befriedigend ausgeführt werden kann. Das Nachstellen der Scheibe, Mitlaufen der Uhren durch Uhrwerk stellen eine schwierige Beweislage dar. Vor Gericht kann ein Betrug kaum nachgewiesen werden. Dauerparken können somit nur schwer verhindert werden.

Weiter ist zu beachten: Wird die eingeschränkte Halteverbotszone, wie derzeit vorhanden, mit Zusatzschild „Parken mit Parkscheibe“ eingeführt, so verliert es die Bedeutung eines „eingeschränkten Halteverbots“ und wird zu einer eigenständigen „Parkscheiben-Zone“. Es ist dort also jedes Halten zulässig, auch nicht nur bis zu 3 Min. oder zum Be- bzw. Entladen, Ein- oder Aussteigen, sofern die Höchstzeit eingehalten und eine Parkscheibe vorschriftsmäßig eingestellt ist. D.h. auch außerhalb der gekennzeichneten Flächen, also auf allen öffentlichen Verkehrsflächen wie Fahrbahn, Seitenstreifen, Plätzen (Marktplatz und Robert-Gerwig-Platz) etc., ist das Parken zulässig. Auch wenn dies durch Zusatzzeichen „Parken nur mit Parkscheibe in gekennzeichneten Flächen“ vorgeschrieben ist. Die Parkscheibe hebt die eingeschränkte Halteverbotszone auf.

4. Parkberechtigungsschein

Eine weitere Möglichkeit wäre, für den Parkraumbewirtschaftungsbereich einen Jahres- oder Monatsparkausweis, ähnlich wie in den städtischen Parkhäusern, einzuführen. Rechtsgrundlage ist hier § 6a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz in Verbindung mit der jeweiligen örtlichen Satzung (die Parkgebührenordnung wäre diesbezüglich abzuändern und zu beschließen). Dieses Modell wird derzeit in Triberg betrieben. Erwirbt ein Bürger einen solchen Jahresparkausweis ist er berechtigt, einen öffentlichen Parkplatz werktags bis zu 1 Stunde zu nutzen. Der Parkausweis ist, zur Überwachung der Parkzeit, zusammen mit einer Parkscheibe auszulegen. Da hier zur Überwachung ebenfalls eine Parkscheibe auszulegen ist, gelten ebenfalls die rechtlichen Voraussetzungen und Konsequenzen wie unter Punkt 3 ausgeführt. Demnach könnte dies nur in Verbindung mit der Abschaffung der Parkscheinautomaten eingeführt werden.

5. Zusammenfassung

Eine Mischung von Parkscheinautomaten und Parkscheibe ist nicht zulässig und wird deshalb vom LRA, welche hierfür als untere Straßenverkehrsbehörde zuständig ist, nicht angeordnet. Beschilderungen, die ohne Anordnung angebracht wurden, entfalten keine Rechtsgültigkeit.

Die Verwaltung gibt zu bedenken, dass die Stadt Furtwangen durch die Umstellung auf Parkscheibenregelung einen enormen Rückschritt machen würde. Gerade im Hinblick auf das Problem mit den Dauerparkern, vorzugsweise durch Studenten, sollte man aus den früheren Erfahrungen, also vor Einführung der Automaten, lernen und diese auch berücksichtigen. Diese

Meinung vertritt auch das Straßenverkehrsamt beim Landratsamt. Gerade im Winter sollte man sich vor Augen halten, dass bei einem typischen Wintertag mit Schneefall über Nacht die Parkscheibe erfahrungsgemäß schon am Vorabend auf 08:00 Uhr eingestellt wurde, das Auto eingeschneit bleibt. Eine Eingriffsmöglichkeit durch den Vollzugsbeamten kann bei einer erlaubten Höchstparkdauer von 2 Stunden, frühestens ab 10:00 Uhr erfolgen. Eingeschneite Autos in der Innenstadt, besonders für den Räumdienst, sollten absolut vermieden werden. Besonders die Geschäftswelt müsste ein besonderes Interesse daran haben, dass öffentliche Parkplätze weder durch Dauerparker im Sommer noch durch eingeschneite Fahrzeuge im Winter blockiert, sondern von Kunden genutzt werden können. Das Argument des Einzelhandels, dass man für die freie halbe Stunde extra zum Automaten muss und dies deshalb nicht angenommen wird, kann anhand der Parkstatistik klar widerlegt werden. Die enorme Inanspruchnahme der kostenlosen halben Stunde beweist, dass die seinerzeit getroffenen Maßnahmen, das Dauerparken in der Innenstadt zu minimieren, erfolgreich waren. Drei Viertel aller Parkvorgänge erfolgen in der Kurzparkzeitfrequenz einer halben Stunde. Weiter sind die Parkscheinautomaten so aufgestellt, dass man keine weiten Strecken zurücklegen muss. Teilweise sind die Automaten so konzipiert bzw. aufgestellt, dass man aus dem Wagen einen Parkschein lösen kann. Auch sollte berücksichtigt werden, dass die Stadt den Einzelhandel durch die freie halbe Stunde mit jährlich rd. 60.000 € unterstützt.

Wie bereits ausgeführt könnte dem VdU angeboten werden, Werbefläche auf den Parkscheinrückseiten oder an den Parkscheinautomaten zu nutzen.

Bei einer Umstellung auf Parkscheibenregelung ist die Anordnung der neuen Form beim LRA zu beantragen und nach deren Anordnung der vollständige Zonenbereich neu auszuschildern. Weiter sind sämtliche Parkscheinautomaten zu entfernen.

Einzelne Straßenzüge aus der eingeschränkten Halteverbotszone herauszunehmen, wie z. B. die Wilhelmstraße ist ebenfalls nicht praktikabel. Da bei einer reinen Parkscheibenzone jegliches Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen zulässig ist, kann man davon ausgehen, dass hierdurch der Schwerlastverkehr auf der B500 erheblich beeinträchtigt wird. Andere Straßenzüge herauszunehmen, die in der Nähe der Hochschule liegen, kommen wegen der Gefahr des Dauerparkens und deren erschwerte Überprüfung, wie bereits oben ausgeführt, ebenfalls nicht in Betracht.

Eine Einführung eines Parkberechtigungsausweises mit täglicher Zeitbegrenzung war grundsätzlich eine Überlegung wert, jedoch nach eingehender Prüfung für Furtwangen, als Hochschulstadt mit einer steigenden Studentenzahl, nicht praktikabel. Für die Parkzeitüberprüfung müsste der Parkausweis mit einer Parkscheibe, wie in Triberg, ausgelegt oder aber mit einem Kreisausschnitt (ähnlich der Parkscheibe) gestaltet werden. Aber gerade im Winter stellt dies wieder ein Kontrollproblem dar. Bei der derzeitigen Regelung sind im Winter eingeschneite Autos ein Zeichen dafür dass kein Parkschein gelöst wurde, somit kann sofort durch den Vollzugsbeamten eingegriffen werden. Bei einem Parkausweis oder der Parkscheibe muss der Vollzugsbeamte sämtliche Scheiben freikratzen und sich vergewissern, dass nicht doch ein Parkausweis oder eine Parkscheibe ausgelegt wurde. Dies ist in der Praxis nicht umsetzbar.

Das derzeit betriebene Modell mit Parkscheinautomaten ist, nach gründlicher Prüfung anderer Varianten (Parkuhren, Parkscheibe, Parkausweis) für die Stadt Furtwangen die optimale Lösung. Sie hat klare Linien und ist durch die Parkscheine genau kontrollierbar.

Stand der Vorberatungen

1. GR-Beschluss Nr. 118 - 123 (öffentlich) vom 17.08.1993:
Beschluss, die Tiefgarage in der Grieshaberstraße (SF-Bau) als Betrieb gewerblicher Art zu führen, Festlegung der Öffnungszeiten, Installation Parkscheinautomaten, Festlegung der Gebühren wie folgt:
bis 1. Std. 0,50 DM

bis 2. Std.	1,00 DM
jede weitere Stunde	1,00 DM
Nacht- und Wochenendtarif	2,00 DM

2. GR-Beschluss Nr. 138 (öffentlich) vom 31.08.1993:
Erlass einer Benutzungsordnung für die Tiefgarage in der Grieshaberstraße (SF-Bau)
3. GR-Beschluss Nr. 20 – 26 (öffentlich) vom 08.03.1994:
Einführung von Parkzeitzone und Parkraumbewirtschaftung mittels Parkscheinautomaten für die Bismarckstraße, Baumannstraße, Gerwigstraße, Lindenstraße und Wilhelmstraße.
4. GR-Beschluss Nr. 27 (öffentlich) vom 22.03.1994:
Änderung (Ergänzung) von § 6 der Gebührensatzung für die Tiefgarage in der Grieshaberstraße (Einführung von Monatsparkscheinen für eine Gebühr von 80,00 DM).
5. GR-Beschluss Nr. 43 (öffentlich) vom 12.04.1994:
Beschaffung von 6 Parkscheinautomaten der Firma VDO-Kienzle für die Bismarckstraße, Baumannstraße, Gerwigstraße/Lindenstraße und Wilhelmstraße.
6. GR-Beschluss Nr. 84 (öffentlich) vom 23.09.1997:
Einführung des kostenlosen Kurzzeitparkens im Stadtgebiet für die erste halbe Stunde.
7. GR-Beschluss Nr. 21 (öffentlich) vom 11.05.1999:
Gebührenfreies Parken an Samstagen im Stadtgebiet einschl. Parkhaus (Samstagvormittag). Einbeziehung sämtlicher Parkplätze in der Bahnhofstraße und Baumannstraße in die Parkraumbewirtschaftung mittels Parkscheinautomaten.
8. GR-Beschlüsse Nr. 28 – 30 (öffentlich) vom 21.03.2000:
 - 8.1 Einrichtung einer Haltverbotszone im Innenstadtbereich.
 - 8.2 Parkraumbewirtschaftung im Stadtgebiet von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr weiterhin mit Parkscheinautomaten.
 - 8.3 Bestätigung der kostenlosen ersten halben Stunde und Festsetzung der Gebühr für jede weitere halbe Stunde auf 1,00 DM.
 - 8.4 Festsetzung einer Höchstparkdauer von 2 Stunden im Bereich von Parkscheinautomaten im Stadtgebiet.
 - 8.5 Verdichtung der Parkscheinautomaten-Standorte um folgende 6 Standorte:
 - Baumannstraße (Gasthaus Bad)
 - Marktplatz (Bereich ehem. Paradiso)
 - Friedrichstraße (Bereich zwischen Marktplatz und Grieshaberstraße)
 - Friedrichstraße (Bereich Bezirkssparkasse)
 - Parkhaus am Rathaus
 - Rabenstraße / ehemaliges Postamt
 - 8.6 Bewirtschaftung beider Parkhäuser mittels Parkscheinautomaten unter Beibehaltung der bisherigen Gebühr für das Parkhaus „Am Marktplatz“ (SF-Bau).
9. GR-Beschluss vom 26.06.2001 (öffentlich):
Euro-Anpassungs-Satzung – Umstellung der Parkgebühren von DM auf EURO wie folgt:

	<u>DM</u>	<u>EURO</u>
Parkhäuser:		
1 Stunde	0,50	0,30
2 Stunden	1,00	0,50
Jede weitere Stunde	1,00	0,50
Nacht- und Wochenendtarif	2,00	1,00
Monatsparkscheine	80,00	40,00

Stadtgebiet

Erste halbe Stunde	frei	frei
jede weitere halbe Stunde	1,00	0,50

10. GR-Beschluss Nr. 41 (öffentlich) vom 05.02.2003 im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2003:
Streichung der ersten gebührenfreien halben Stunde an den Parkscheinautomaten im Stadtgebiet.
11. GR-Beschluss Nr. 77 (öffentlich) vom 18.03.2003:
Die Entscheidung über die Parkraumbewirtschaftung (insbesondere Wegfall der gebührenfreien ersten halben Stunde) wird vertagt, bis die Haushaltsstrukturkommission darüber beraten hat.
12. GR-Beschluss Nr. 13 (öffentlich) vom 26.04.2005:
Erlass einer Rechtsverordnung über die Parkgebühren im Stadtgebiet sowie einer Satzung über die Gebühren für die Benutzung der städt. Parkhäuser.
13. GR-Beschluss (öffentlich) vom 26.10.2010:
Erlass einer Rechtsverordnung über die Parkgebühren im Stadtgebiet sowie einer Satzung über die Gebühren für die Benutzung der städt. Parkhäuser.

Kosten und Finanzierung

Bewirtschaftung mit Automaten:

Einnahmen mittels Parkscheinautomaten (jährlich)	rd. 53.000,00 €,
davon im Stadtgebiet	ca. 27.000,00 €

Möglichkeit der Werbeeinnahme für die Parkscheinrückseite in Form von Übernahme der Anschaffungskosten für die Papierrollen je nach Werbedruck	zw. 275,00 – 550,00 €
--	-----------------------

Ausgaben

Jedes Jahr wird ein alter Parkscheinautomat durch einen Neuen ersetzt (Ein Automat ist ca. 15 Jahre im Einsatz)	5.000,00 €
---	------------

Papierrollen für Parkscheine (jährlich)	ca. 200,00 €
---	--------------

Reparaturkosten, durch Verschleiß oder Vandalismus (jährlich)	ca. 3.500,00 €
---	----------------

Diese Einnahmen und Ausgaben würden bei einer Parkscheibenregelung komplett wegfallen. Die kalkulierten Einnahmen und Ausgaben sind im HH-Plan 2011 veranschlagt.

Bewirtschaftung mit Parkscheibe:

Einnahmen:	0,00 €
-------------------	--------

Ausgaben:

Demontage der Parkscheinautomaten (ohne Fundamententfernung, ohne Lagerung)	ca. 2.500,00 €
---	----------------

Änderung der Beschilderung	
Material wie Schilder, Pfosten etc.	ca. 4.000,00 €
Personal- und Fahrzeugkosten (EB TD)	1.700,00 €

Gesamtausgaben:	8.200,00 €
------------------------	-------------------

Mittel für eine neue Beschilderung, Demontage der vorhandenen Automaten und Herstellung der Oberflächen sind im HH-Plan 2011 nicht eingestellt.